

**Antrag gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser**

**Vorbemerkung:**

Die Versickerung von Niederschlagswasser (Einleitung in den Untergrund) ist gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig. Niederschlagswasser, das von befestigten Verkehrs- bzw. Parkplatzflächen stammt, bedarf in jedem Fall einer geeigneten Vorbehandlung, in Abhängigkeit von der Fahrzeugfrequenz und Durchlässigkeit des Untergrundes.

Eine Einleitung in Brunnen (hydraulischer Kurzschluss) ist in jedem Fall verboten.

**Grundsätzliches zur Planung von Versickerungsanlagen:**

Gemäß § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für eine Einleitung in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist der Boden- und Gewässerschutz deshalb unbedingt zu beachten! Schutzmaßnahmen für Böden und Grundwasser können sein:

- Verminderung des Schadstoffausstoßes und der Deposition über den Luftpfad
- Verminderung des Stoffeintrages auf die zu entwässernden befestigten Flächen
- Behandlung der Niederschlagsabflüsse vor der Versickerung
- Einschränkung oder Abkoppelung verschmutzter Abflüsse von den Versickerungsanlagen.

Eine Versickerung ohne Oberbodenpassage in unterirdische Rigolen, Rohrrigolen oder Schächte ist nur für nicht schädlich belastete Abflüsse von Gründächern, Terrassen-, Geh- und Dachflächen, die **nicht** aus unbeschichtetem Metall bestehen, zulässig. Ein Anschluss von Fahr- und Parkplatzflächen an die vg. unterirdischen Systeme ohne Vorreinigung über die belebte Bodenzone ist dagegen unzulässig.

Bei Gebäuden ohne wasserdruckhaltende Abdichtung dürfen Versickerungsanlagen grundsätzlich nicht in Verfüllbereichen in Gebäudenähe (Arbeitsräumen) angeordnet werden.

Die Einstufung der stofflichen Belastung von Niederschlagswasserabflüssen hat gemäß Tabelle 1 des ATV-Regelwerkes A138 (in der jeweils aktuellen Fassung) zu erfolgen. Auf Grundlage des sich daraus ergebenden Belastungsgrades ist nachfolgend eine adäquate Versickerungsanlage zu planen.

In den Fällen, in denen eine Versickerung nicht tolerierbar ist, ist die Versickerung dagegen zu unterlassen und statt dessen eine kanalisierte Ableitung des hochbelasteten Niederschlagswassers vorzusehen.

Sonderflächen wie z.B. LKW-Park- und Abstellflächen, Flughafen spezifische Abstellflächen und Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind grundsätzlich an die Kanalisation anzuschließen.

Bereits bei der Vorplanung von Versickerungsanlagen ist sicherzustellen, dass sich im hydraulischen Einflussbereich keine Verunreinigungen im Untergrund befinden, z.B. Altlasten. Im Zweifelsfall ist durch eine geeignete Vorerkundung nachzuweisen, dass keine anthropogenen oder geogenen Stoffanreicherungen mit hohem Freisetzungspotenzial im Bereich der geplanten Maßnahmen vorliegen.

Dem Erlaubnis Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

### **Erläuterungsbericht:**

Er hat über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme und der dafür erforderlichen Anlagen Auskunft zu geben. Der Bericht muss alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben, enthalten, insbesondere:

- Ort der geplanten Einleitung in den Untergrund (Versickerungsanlage(n) mit Katasterbezeichnung)
- Eventuelle Lage in einem Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet
- Angaben über die Grundwasserverhältnisse: Gemessener Grundwasserflurabstand an der zur Versickerung vorgesehenen Stelle bzw. Fläche.  
Bekannte Grundwasserschwankungen sind im Antrag anzugeben und bei der Planung der Versickerungsanlagen zu berücksichtigen.  
Hinweis: Eine Versickerung ist nur erlaubnisfähig, wenn der Grundwasserabstand unterhalb der Sohle einer Mulden- oder Rigolenversickerungsanlage zum mittleren höchsten Grundwasserstand mindestens 1 Meter, unterhalb eines Versickerungsschachtes mindestens 1,50 m beträgt.

### **Unterlagen zu im Vorfeld des Antrags erforderlichen Untersuchungen:**

- Untergrunduntersuchungen bzw. Nachweise über die Unschädlichkeit des zu versickernden Niederschlagswassers.
- Bei gewerblicher Vornutzung des Geländes:  
Analytik des zur Versickerung vorgesehenen Untergrundes auf aus der Vornutzung bekannt gewordene bzw. zu erwartende Stoffe bis mindestens 1,50 m unter die geplante/errechnete Sohle der Versickerungsanlage. Die Proben sind repräsentativ verteilt aus dem Bereich der geplanten Versickerungsfläche/-anlage zu entnehmen und jeweils schichtbezogen und tiefenorientiert als Einzelprobe zu analysieren. Die Analyseergebnisse sind dem Antrag auf Einleiterlaubnis/Versickerung beizufügen. Im Zweifelsfall ist der Untersuchungsumfang mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers:  
Sofern es sich nicht ausschließlich um Dach-, Gehweg- und/oder Terrassenflächen handelt, insbesondere beim beabsichtigten Anschluss von befestigten Verkehrs- und/oder Parkflächen an eine Versickerungsanlage, ist ein Nachweis über die Unschädlichkeit der Einleitung zu erbringen. In diesem Fall ist die Versickerung über eine ausreichend dicke belebte Bodenschicht vorzusehen oder der/den Versickerungsanlage(n) sind technische Vorbehandlungsanlagen (z.B. Abscheideanlagen) vorzuschalten.
- Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des zur Versickerung vorgesehenen Untergrundes durch einen Versickerungsversuch, dadurch Feststellung des vor Ort maßgeblichen und realistischen Durchlässigkeitsbeiwertes ( $k_f$ -Wertes), welcher zur Berechnung der Anlagendimensionierung notwendig ist.
- Bilanzierung der zu entwässernden undurchlässigen Flächen ( $A_u$ )
- Berechnung der erforderlichen Dimensionierung der Versickerungsanlage(n) gemäß ATV-Merkblatt A 138 **in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage der Starkregenauswertungen des KOSTRA-Atlas des Deutschen Wetterdienstes.**

### **Übersichtskarte (1:5.000 bis max. 1:10.000) mit Eintrag der betroffenen Liegenschaft**

Die Wasseranfallstelle(n), die Versickerungsanlagen und die Einleitestelle(n), ggf. Überläufe in die öffentliche Kanalisation sind kenntlich zu machen.

### **Lageplan auf der Grundlage der Flurkarte mindestens im Maßstab 1:1.000:**

Im einzelnen muss der Lageplan enthalten:

- Grenzen und Katasterbezeichnung der für Benutzung in Anspruch genommenen und der benachbarten Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Bauwerken.
- Die zur Versickerungsanlage führenden Kanalstrecken sowie alle daran angeschlossenen Flächen und Bodeneinläufe sind mit Höhenangaben einzuzeichnen, ebenso ein evtl. geplanter Überlauf in die öffentliche Kanalisation. Ist ein Überlauf aus den Versickerungsanlagen geplant, ist ein kompletter Entwässerungsplan, inkl. Mischwasser- oder Trennkanalisation, mit Höhenangaben beizufügen.
- Sämtliche Höhen sind an das Nivellementfestpunktfeld anzuschließen, der Anschlusspunkt ist anzugeben.
- Die vorgesehenen Anlagen: Bauwerke, Leitungen sowie Wasseranfallstellen. Die Katasterbezeichnungen müssen erkenntlich bleiben.
- Angabe des Maßstabes und der Nordrichtung
- Legende

### **Schnittzeichnungen der Versickerungsanlagen ( in der Regel i.M. 1:100)**

Die zur Benutzung des Grundwassers bestimmten Anlagen (Bauwerke) sind mit genauen Höhen und genauen Maßen einzuzeichnen. Erforderlich ist auch eine Schnittdarstellung der vorgesehenen Versickerungsanlage(n), Einzeichnung des Grundwasserstandes, des bekannten Grundwasserschwankungsbereiches und den wichtigsten Baugrund- und Baustoffangaben.

### **Hinweise:**

Die Anforderung weiterer Unterlagen oder auch besonderer, fallbezogener Gutachten bleibt ausdrücklich vorbehalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben über das Kanalnetz, Regen-/Mischwasserentlastungsanlagen u.ä. Es wird empfohlen, zu Grunde liegende Unterlagen (frühere Gutachten, Untersuchungen, Recherchen, etc.) in Auszügen dem Antrag beizufügen.

Die Maßstäbe sind auf allen Zeichnungen anzugeben. Alle sonstigen Hervorhebungen sind mit einer Legende zu erläutern.

Sämtliche Antragsunterlagen sind mit einem Ausfertigungsdatum zu versehen und vom Antragsfertiger und demjenigen zu unterzeichnen, auf dessen Namen und Rechnung die Erlaubnis ausgestellt werden soll (Bauherr/Antragsteller). Bei juristischen Personen sind die Vertretungsberechtigten zu benennen.

Der Antrag ist gem.§ 8 HWG mit den geforderten Unterlagen in **3-facher Ausfertigung** einzureichen bei:

**Magistrat der Stadt Frankfurt am Main**  
**Umweltamt**  
**- Untere Wasserbehörde -**  
**Galvanistr. 28**  
**60486 Frankfurt am Main**